

Ehrenordnung

SC Erding e.V.

Vorwort

Um ein einmütiges Votum für die Auszeichnung eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat oder Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, zu erreichen, gibt sich der SC Erding e.V. nachstehende Ehrenordnung.

Zielsetzung

§1

Der Ehrenausschuss des SC Erding e.V ist berechtigt, Ehrungen vorzunehmen.

Zusammensetzung

§2

Der Ehrenausschuss tritt einmal im Jahr auf Antrag zusammen

§3

Der Ehrenausschuss besteht aus

- 1) seinem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die für die Dauer von zwei Jahren vom Haupt/Vereinsausschuss gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Zwei Beisitzern, die für die Dauer von zwei Jahren vom Haupt/Vereinsausschuss gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ehrungen

§4

Die zu Ehrenden können sich ihre Verdienste auf unterschiedliche Weise erworben haben. Sie können, gemäß des Ehrenkataloges, der Bestandteil dieser Ordnung ist, geehrt werden wegen

- 1) besonderer (z.B. sportlicher) Erfolge,
- 2) besonderer Verdienste um die Anerkennung und Verbreitung SC Erding e.V oder dessen Abteilungen.
- 3) besonderer funktioneller Verdienste

§5

Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins beantragt werden.

§6

Der Vorsitzende des Ehrenausschusses beruft unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen den Ehrenausschuss ein.

- 1) Der Ausschuss tagt einmal im Jahr.
- 2) Der Ausschuss hat einstimmig über die Ehrung zu befinden.
- 3) Jede andere Stimmenverteilung bedeutet eine Ablehnung der Vorschläge bzw. der Anträge.

§7

Die Ehrungen können für jedes ordentliche Mitglied des SC Erding e.V. beantragt werden. Darüber hinaus können auch Nichtmitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen geehrt werden.

§8

Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.

Ehrenbeweise

§9

Als Ehrenbeweis wird eine Urkunde ausgehändigt. Der weitere Umfang der Ehrung richtet sich nach dem Ehrenkatalog, der Ehrennadeln, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft vorsieht. Der Ehrenkatalog ist Bestandteil dieser Ehrenordnung.

§10

Ehrenkatalog

- (1) Bei zehnjähriger Mitgliedschaft wird eine Urkunde ausgehändigt.
- (2) Die Treuenadel mit Urkunde wird für folgende Zeiten der Mitgliedschaft beim SC Erding e.V. verliehen:
 - a) für 10 Jahre
 - b) für 25 Jahre
 - c) für 40 Jahre
 - d) für 50 Jahre
 - e) ab 60 Jahre im 5 Jahresrhythmus
- (3) Die Zeit der Mitgliedschaft muss ununterbrochen nachgewiesen sein.
- (4) Voraussetzung für die vorgenannten Ehrungen ist, dass die zu ehrende Person seinen Pflichten – insbesondere der Beitragspflicht – nachgekommen ist und nicht gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat.

Ehrennadel / Besonderes Engagement

- (1) Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber, Gold und als silbernes Lorbeerblatt verliehen. Bei der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt.
- (2) Die Ehrennadel in Bronze darf erst nach einer 5- jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit (Vorstandsmitglied, Trainer, Übungsleiter, Betreuer usw.) verliehen werden.
- (3) Die Ehrennadel in Silber setzt in der Regel eine 10- jährige Tätigkeit nach Abs. 2 und die Ehrennadel in Bronze voraus.
- (4) Die Ehrennadel in Gold setzt in der Regel eine 15- jährige Tätigkeit nach Abs. 2 und die Ehrennadel in Silber voraus.
- (5) Das silberne Lorbeerblatt setzt in der Regel eine 25- jährige Tätigkeit nach Abs. 2 und die Ehrennadel in Gold voraus.
- (6) Die vorgenannten Zeiten müssen nicht ununterbrochen geleistet sein.
- (7) Die Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den SC Erding verdient gemacht haben
- (8) Antragsberechtigt sind die Mitglieder.
- (9) Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet der Vorstand.
- (10) Die Ehrennadeln können vom Vorstand aberkannt werden, wenn ihr Träger gemäß § 5 der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen wird.

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzender

- (1) Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gilt § 15 der Vereinssatzung.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende erhalten eine Urkunde.
- (3) Eine Ernennung kann von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden, wenn sich der Betroffene seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsbefreit.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Ehrenordnung wurden in der Sitzung des SC Erding am 10.03.2014 beschlossen und treten gleichzeitig in Kraft.